

E n t w u r f

Gesetz vom , mit dem das Landessportgesetz für Wien geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Landessportgesetz für Wien, LGBl. für Wien Nr. 17/1972, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 1 haben die lit. a und b zu lauten:

- "a) dem Vorsitzenden (§ 6),
- b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden (§ 6),"

2. § 6 hat zu lauten:

"§ 6. (1) Vorsitzender des Landessportrates ist das mit den Angelegenheiten des Sports betraute Mitglied der Landesregierung. Über dessen Vorschlag kann die Landesregierung auch eine andere Person befristet oder für die gesamte Funktionsdauer zum Vorsitzenden des Landessportrates bestellen.

(2) Stellvertreter des Vorsitzenden des Landessportrates ist der Vorsitzende des mit den Angelegenheiten des Sports betrauten Ausschusses des Wiener Gemeinderates. Über dessen Vorschlag kann dieser Ausschuß auch ein anderes seiner Mitglieder befristet oder für die gesamte Funktionsdauer zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Landessportrates berufen.

(3) Das mit den Angelegenheiten des Sports betraute Mitglied der Landesregierung hat das Recht, sofern es nicht ohnehin als Vorsitzender dem Landessportrat angehört, an den Sitzungen des Landessportrates, des Landessportpräsidiums (§ 10), des Landessportfachrates (§ 12) und der vom Landessportrat oder vom Landessportfachrat eingesetzten Unterausschüsse teilzunehmen."

## Erläuternde Bemerkungen

Der Wiener Landtag hat mit Beschuß vom 7. Juli 1972 das Gesetz über die Regelung des Sportwesens in Wien (Landessportgesetz für Wien) beschlossen. § 3 dieses Gesetzes normiert als Organe der Landessportorganisation Wien den Landessportrat, das Landessportpräsidium und den Landessportfachrat bzw. die Landessportfachvertretungen. In § 4 Abs.1 ist die Zusammensetzung des Landessportrates geregelt, während der § 6 Bestimmungen über den Vorsitzenden und den Stellvertreter des Vorsitzenden enthält. Danach ist das jeweils von der Landesregierung mit den Angelegenheiten des Sports betraute Mitglied der Landesregierung (amtsf. Stadtrat) ex lege Vorsitzender des Landessportrates, während der Vorsitzende des mit den Angelegenheiten des Sports betrauten Ausschusses des Wiener Gemeinderates der Stellvertreter des Vorsitzenden ist.

Diese Bestimmungen sollen nun in der Weise geändert werden, daß der Vorsitzende des Landessportrates die Möglichkeit erhält, der Landesregierung auch eine andere Person zur Bestellung zum Vorsitzenden des Landessportrates vorzuschlagen, und zwar entweder befristet oder für die gesamte Funktionsdauer des Landessportrates, die mit der des Wiener Landtages zusammenfällt.

In gleicher Weise soll dem Stellvertreter des Vorsitzenden das Vorschlagsrecht an den mit den Angelegenheiten des Sports betrauten Ausschuß des Wiener Gemeinderates eingeräumt werden, ein anderes seiner Mitglieder, befristet oder für die gesamte Funktionsdauer, zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Landessportrates zu berufen.

Durch diese Regelung soll die Möglichkeit geschaffen werden, daß sich das zuständige Mitglied der Landesregierung einer in Sportangelegenheiten besonders qualifizierten Person bedient, um die Geschäfte eines Vorsitzenden des Landessportrates wahrzunehmen.

Ähnliches gilt auch für den Ausschußvorsitzenden. Es soll durch diese Bestimmung die Möglichkeit geschaffen werden, daß im Falle

der Notwendigkeit ein Mitglied des mit den Angelegenheiten des Sports betrauten Gemeinderatsausschusses zum Vorsitzenden - Stellvertreter des Landessportrates berufen wird, das sich mit Fragen des Sportes intensiver befaßt und auseinandersetzt, als dies vielleicht dem Ausschußvorsitzenden aufgrund anderer Verpflichtungen möglich ist.

Für den Fall, daß anstelle des zuständigen Mitgliedes der Landesregierung eine andere Person zum Vorsitzenden des Landessportrates bestellt wurde, hat das Mitglied der Landesregierung das Recht, an allen Sitzungen des Landessportrates und der übrigen Organe der Landessportorganisation teilzunehmen.